

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornech in den Adelichen und Kloster-Gütern Rostockschen Districts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Vom Dato Schwerin, den 1sten Decemb. 1773.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875152821>

Abstract: Contributions-Edict 1773

Druck Freier  Zugang



1773. 1. Decbr.

Herzoglich - Mecklenburgisches
Contributions - Edict,
wornech in den
Adelichen und Kloster - Gütern
Rostockfchen Districts - Dertern,
auch
Städtischen
Cämmerey - und Deconomie - Gütern
die ditzjährige
Contribution
zu erlegen.

Vom Dato Schwerin, den 1sten Decemb. 1773.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 4060. (45) ^{20.}

1771. 1. 17

Constitutio

in

Recht

der



Constitutio

in

Constitutio

in

Constitutio

1771. 1. 17

Friedrich,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Fügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, auch Unsern Bürgermeistern, Richtern und Råthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem disjährigen Land-Tage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legationskosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tågen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, diese auch zu Erlegung sothaner Contribution sich unterthånigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in ersagtem Erb-

Vergleich bestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck
 Unseres darnach zu erlassenden Landes: Fürstlichen Contri-
 butions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der
 ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringen-
 den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Adeli-
 chen und Kloster: Güter, der Dörfer Unseres Rostockschen
 Districts, auch der Städtischen Cämmerey- und Deco-
 nomie- Dörfern, über die von jeder Hufe zu erlegende Con-
 tribution von Neun Reichthaler neuer Zwey- Drittel,
 annoch beliebten Einen Reichthaler und Sechszehn
 Schilling neuer Zwey- Drittel, mit zu verkündigen, un-
 terthänigst gebeten, daß demnach alle und jede steuerlich-
 tige Unterthanen und Landes: Eingeseffene in den Adeli-
 chen- und Kloster: Gütern, Rostockschen Districts: Dör-
 tern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie- Gü-
 tern, folgendermassen zu steuern haben sollen:

	Rthlr.	fl.
Ein Baumann	10	16
Ein Halb- Pflüger	5	8
Ein Cossate	2	28

Diese Hufen- Steuer soll in neuen Zwey- Dritteln erleget,
 von obgenannten Gütern und Dörfern gleich nach Weh-
 nachten in den Land: Kasten gebracht, und in zween für
 diesesmal von Uns aus besondern Gnaden etwas weiter
 hinaus gesetzten Terminen, als auf Antonii, und acht
 Tage nach Fastnacht, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern
 und Dörfern ausser den Hufen wohnende freye Leute, nach
 der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in
 dem Erb- Vergleich bestgesetzten Norm, dergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten- Meister, oder Vice- Meister	20	
2) Die Glashütten- Gefellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Gefelle aber das obenannte.		

	Mhle.	fl.
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-Walk- Graupen-Grüz-Stamp- und Schnei- de-rc. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler	3	
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörig ge Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ih- rem Handwerk	2	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht aufade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Krugladen-Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem
Kopf steuern, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guthsherrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und bestgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, seyn Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach so-
thanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in dem Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr
angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederho-
let seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und fünf-
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Der-
tern Unseres Rostockischen Districts, auch den Städti-
schen und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet:
So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §.
des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution,
nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce
besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männiglichem,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehen-
den Execution, vorgeschriebener massen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher
massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 1sten Decemb. 1773.

Friederich, H. z. M.



Es wird also die dies linteren Claffen
nach dem Vergleich und Vorher ausgemessen
nicht in dem Vorher schon gemessenen
von dieser Linteren ausgemessen.

Zum Ueberen sollen die 22. St. und 23. St.
ausgemessen werden. Vergleich und Vorher
ist 1773.

Ob durch die 22. St. und 23. St.
ein Unterschied zwischen den
Linteren ausgemessen wird, so ist
nicht zu erwarten. Denn die
Linteren sind nach dem Vergleich
nicht in dem Vorher schon gemessenen
von dieser Linteren ausgemessen.
Zum Ueberen sollen die 22. St. und 23. St.
ausgemessen werden. Vergleich und Vorher
ist 1773.

Die Linteren und Linteren
sind ein jeder die 22. St. und 23. St.
des Linteren und Linteren
von Linteren, Vergleich und Vorher
ist 1773.

Ueberen sollen die 22. St. und 23. St.
ausgemessen werden. Vergleich und Vorher
ist 1773.

Stückzahl 22. St.

